

(Name und Anschrift des Lehrbetriebes - Stempel)

(Ort, Datum)

Landesberufsschule Dornbirn 2
Direktion
Eisplatzgasse 5
6850 Dornbirn

Ansuchen um Erlaubnis zum Fernbleiben von der Berufsschule (§ 9 Abs. 6 bzw § 23 Abs 3 SchPflG)

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt, unterschrieben und gestempelt sein, um bearbeitet zu werden.

Ich/Wir ersuche/n um Freistellung vom Berufsschulunterricht für

Schüler: in										
Klasse										
Anschrift										
Telefon					E-Mail					
Freistellung – Datum										
Betroffene Stunden	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Lehrbetrieb			
Anschrift			
Telefon		E-Mail	
Telefax			

Ausführliche Begründung des Antragsstellers:

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Stempel/Unterschrift Lehrberechtigte/r

Stellungnahme der Schulleitung:

Freistellung wird ☐ genehmigt ☐ nicht genehmigt

Begründung bei *nicht genehmigt*:

Dornbirn, _____

Unterschrift Direktion

Rechtliche Hinweise:

§ 9 Schulpflichtgesetz (Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht)

(2) Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

(3) Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

1. Erkrankung des Schülers,
2. mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangerhörigen des Schülers,
3. Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen,
4. außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers,
5. Ungangbarkeit des Schulwegs oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

(5) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben den Klassenlehrer (Klassenvorstand) oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

(6) Die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass kann bis zu zwei Schulwochen der Schulleiter erteilen.

§ 23 Schulpflichtgesetz (Befreiung vom Besuch der Berufsschule)

(2) Berufsschulpflichtige können auf Ansuchen des Lehrberechtigten bei besonders wirtschaftlichen Umständen des Betriebes vom Besuch der Berufsschule befreit werden, wobei jedoch die Befreiung im Laufe eines Schuljahres zwei Unterrichtstage nicht übersteigen darf.

(3) Ansuchen um Befreiung vom Besuch der Berufsschule gemäß Abs. 2 sind beim Schulleiter einzubringen.